

(Kopiervorlage)

Meldeformular zu BG-Nr. __ / __

Bauherrschaft:

Objektadresse:

Kontaktperson:

(für Terminvereinbarungen)

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, nachfolgende Meldungen zur Vornahme der Baukontrollen rechtzeitig einzureichen:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------|------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> Baubeginn am _____ (tt.mm.jj) | an ❶ | → 1 Woche vor Baubeginn |
| <input type="checkbox"/> Schnurgerüstkontrolle | an ❷ | |
| <input type="checkbox"/> Abnahme Wasseranschluss | an ❸ | → mind. 24 h vor Eindecken |
| <input type="checkbox"/> Abnahme Kanalisationsanschluss | an ❷ | → mind. 24 h vor Eindecken |
| <input type="checkbox"/> Rohbaukontrolle | an ❶ | |
| <input type="checkbox"/> Abnahme Feuerungsanlage | an ❹ | |
| <input type="checkbox"/> Fertigstellung vor Bezug/Benutzung | an ❶ | |
| <input type="checkbox"/> Schlusskontrolle | an ❶ | |

Ort, Datum:

Unterschrift:

❶ **Bauverwaltung / Gewässerschutz**

Flury Planer + Ingenieure AG
Dammweg 21, 5600 Lenzburg
Tel. 058 733 33 44
bauverwaltung@fluryag.ch

❷ **Bezirksgeometer**

Zbinden GEO AG
Zentrumsplatz 3, 5726 Unterkulm
Tel. 062 768 20 60
info@zbinden-geo.ch

❸ **Wasserversorgung**

Adrian Killer, Brunnenmeister
Juchstrasse 20, 5726 Unterkulm
Tel. 062 768 82 69
Mobil 078 652 25 04
adrian.killer@unterkulm.ch

❹ **Feuerschauer**

André Bossard, Kaminfegermeister
Junkermattweg 3, 5040 Schöftland
Tel. 062 721 48 01
Mobil 079 439 30 33
andre.bossard@kaminfeger-bossard.ch

W I C H T I G !!

Für die rechtzeitige Meldung der vorstehenden Kontrollen haftet vollumfänglich die Bauherrschaft bzw. deren Architekt. Umtriebe und Kosten, die durch das Ausbleiben der Meldungen entstehen, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Für eine fristgerechte Abgabe des Formulars danken wir Ihnen im Voraus bestens. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Bauverwaltung Unterkulm, c/o Flury Planer + Ingenieure AG, gerne zur Verfügung.

Gemeinderat Unterkulm

§ 58 BauV

Kontrollen (§§ 64, 159 BauG)

¹ Dem Gemeinderat ist rechtzeitig Mitteilung zu machen über

- a) den Beginn der Bauarbeiten und die Erstellung des Schnurgerüsts, an dem die Erdgeschosskote markiert sein muss,
- b) das bevorstehende Eindecken von Leitungsgräben (Wasser- und Energieversorgung, Kanalisation), das bevorstehende Versetzen von Tanks und bei Zivilschutzräumen das Verlegen der Armierung vor dem Zuschalen der Wände und vor dem Einbringen des Betons für die Decke,
- c) die Fertigstellung der Feuerungsanlagen und die Beendigung des Rohbaus,
- d) die Beendigung der Bauten und Anlagen vor ihrer Benutzung. Die Bauherrschaft und die für das Projekt verantwortliche Person bestätigen schriftlich, dass gemäss bewilligtem Energienachweis gebaut wurde.

² Der Gemeinderat prüft die Bauten und Anlagen auf Übereinstimmung mit der Baubewilligung. Über vorgenommene Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen. Den Behörden und ihren Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle gestattet.

Baubewilligung, Allgemeine Bedingungen und Auflagen, Ziffer 1.5

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung hat den vorgesehenen Baubeginn im Voraus schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu melden. Mit den Bauarbeiten (inkl. Installationen sowie Erd- und Grabarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe aufgrund der vorstehenden Meldung erteilt ist. Mit dem Baubeginn werden die Vorschriften der Baubewilligung vollumfänglich anerkannt.